

E H R u n g s O R D N U N G

des Fußballkreises "Rhön - Rennsteig"
(beschlossen durch den KFA am 06.11.2012)

1. Ehrungen durch den Thüringer Fußball - Verband

Die zum 01.07.2012 in Kraft getretene Ehrungsordnung des TFV ist für alle Mitgliedsvereine der Fußballkreise in Thüringen gemäß §§ 1 - 11 verbindlich (siehe Satzung und Ordnungen des TFV - Ehrungsordnung -).

Zusätzliche Ehrungen erfolgen mit dem "Rameder - Ehrenamtspreis" sowie durch Ehrenurkunde und DFB - Uhren auf Vorschlag der jeweiligen KFA.

2. Ehrungen durch den KFA

2.1 Ehrenzeichen des KFA Fußball "Rhön - Rennsteig"

Der KFA verleiht an besonders verdienstvolle Funktionäre, Sportler sowie Personen des öffentlichen Lebens ein eigenes "Ehrenzeichen" welches in der Wertigkeit der Auszeichnungen mit der Ehrennadel des TFV in G o l d gleichzusetzen ist (stellt eine besondere Ehrung im Fußballkreis dar).

Vorschlagsberechtigt : KFA - Mitglieder

2.2 Ehrenamtspreise

*der KFA benennt jährlich seine/ - n Ehrenamtssieger an den TFV / DFB

*der KFA ehrt jährlich in würdiger Form "Ehrenamtliche der Vereine"

*durch den KFA können bei besonderen Anlässen weitere Ehrungen in Form von Sachgeschenken -gemäß Finanzordnung des TFV- vorgenommen werden

3. Sonstige Ehrungsmöglichkeiten

3.1 Ehrungen durch den Landes - bzw. Kreissportbund

Auf Antragstellung der Vereine (Fußballabteilungen direkt sind nicht Vorschlagsberechtigt) können in Abstimmung mit dem Kreissportbund weitere Auszeichnungen beantragt und vorgenommen werden.

Dazu zählen u.a. Jubiläums - und Verdienstplaketten an Vereine sowie an Einzelpersonen die GUTSMUTHS - EHRENPLAKETTE in Bronze, Silber und Gold, die Ehrennadel des Landessportbundes sowie das Ehrenzeichen und die Ehrenwimpel des Kreissportbundes.

Zusätzlich werden durch den Kreissportbund (in Abstimmung mit dem KFA) jährlich verdienstvolle Mitglieder für "Ehrungen Landesebene" vorgeschlagen.

4. Ehrungen durch den Landkreis

Der Landkreis kann eigenständig Ehrungen an Einzelpersonen, Vereine und Sportverbände vornehmen (Befürwortungen über KSB gemeinsam mit KFA).

Dazu zählen u.a. Jubiläumszuwendungen, Ehrenamtsgelder, Ehrencard sowie die Verleihung der Ehrenmedaille des Landrates.

5. Aberkennung von Ehrungen

Der KFA kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus einem Verein ausgeschlossen wurden.